



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2010

*Dem
Innenausschuss und
dem Sozialpolitischen Ausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen

Drucksache 18/2379

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht,
2. Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, das dem Semester vorangeht,

in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand."

bb) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Beamten auf Lebenszeit, die sich am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, erstreckt sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der für sie jeweils geltenden Regelaltersgrenze nach § 50 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), oder bis zu der Altersgrenze, die der Beamte nach § 51 Abs. 4 Hessisches Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), beantragt hat."

cc) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes, die sich am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres oder des Semesters, das dem Schuljahr oder Semester, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, vorangeht, in den Ruhestand."

b) Nr. 4 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "siebzigsten" durch das Wort "achtundsechzigsten" ersetzt.

c) Nr. 5 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben."

d) Nr. 11 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort tätig gewesen sind und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Für Polizeibeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind und die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort tätig gewesen sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	bis 9	
Schicht-jahre													
Geburts-jahr	Lebensjahr + Monate												
1964 und jünger	60	60+2	60+4	60+6	60+8	60+10	61	61+2	61+4	61+6	61+8	62	
Übergangsregelung	Jahr-gang 1963	60	60	60+2	60+4	60+6	60+8	60+10	61	61+2	61+4	61+6	61+10
	1962	60	60	60	60+2	60+4	60+6	60+8	60+10	61	61+2	61+4	61+8
	1961	60	60	60	60	60+2	60+4	60+6	60+8	60+10	61	61+2	61+6
	1960	60	60	60	60	60	60+2	60+4	60+6	60+8	60+10	61	61+4
	1959	60	60	60	60	60	60+1	60+3	60+5	60+7	60+9	60+11	61+2
	1958	60	60	60	60	60	60	60+2	60+4	60+6	60+8	60+10	61
	1957	60	60	60	60	60	60	60+1	60+3	60+5	60+7	60+9	60+11
	1956	60	60	60	60	60	60	60	60+2	60+4	60+6	60+8	60+10
	1955	60	60	60	60	60	60	60	60+1	60+3	60+5	60+7	60+9
	1954	60	60	60	60	60	60	60	60	60+2	60+4	60+6	60+8
1953	60	60	60	60	60	60	60	60	60+1	60+3	60+5	60+7	
1952	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60+2	60+4	60+6	

bb) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die sich am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

1. im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden,
 2. in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung befinden oder
 3. bis zum Eintritt in Ruhestand beurlaubt sind,
- erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres."

e) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

"Nr. 12 § 197 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Für Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind, gilt § 193 Abs. 3."

- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Für Beamte auf Lebenszeit des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst oder im Krankenpflagedienst und im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind, gilt § 193 Abs. 3."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vierzig Jahre,"

- bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

"3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit §§ 194 und 197 Hessisches Beamtengesetz das sechzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vierzig Jahre"

- b) Nr. 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nr. 2 wird gestrichen.
bb) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.

3. Artikel 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben."

4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

Die Hessische Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt bei Vollzeitbeschäftigung im Durchschnitt vierzig Stunden pro Woche. Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), beträgt im Durchschnitt achtunddreißig Stunden pro Woche. Satz 2 gilt ab dem Ersten des Monats, in dem der Dienstbehörde der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 116 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen."

- b) § 1a wird wie folgt geändert:

- aa) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, für die bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit zweiundvier-

zig Stunden pro Woche betragen hat, wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten wird ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeit gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit.

(2) Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, für die bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einundvierzig oder vierzig Stunden pro Woche betragen hat, wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] auf Antrag eine Stunde pro Woche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Arbeitszeit in dem Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] um eine Stunde erhöht hatten. Die Gutschrift erfolgt ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend."

bb) Nach Abs. 3 werden als Abs. 4 und 5 eingefügt:

"(4) Ist eine Freistellung vom Dienst wegen Dienstunfähigkeit

1. mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder
2. als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Freistellungszeitraum unmittelbar vor dem Ruhestand

nicht möglich, wird Beamtinnen und Beamten eine stundenbezogene Ausgleichszahlung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der individuellen Besoldung gewährt. Dies gilt auch, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 bereits vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorgelegen haben.

(5) Besoldung im Sinne des Abs. 4 Satz 1 sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, der Familienzuschlag sowie die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Maßgebend ist die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Ausgleichszahlung nach Abs. 4 Satz 1 ist der Monatsbetrag der individuellen Besoldung durch das 4,348-Fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zu teilen. Der Anspruch entsteht im Fall des Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 mit dem Tag vor Beginn des Ruhestands, im Fall des Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 mit dem letzten Tag der Erkrankung. Er wird jeweils mit Beginn des Ruhestands fällig; abweichend davon wird im Fall des Abs. 4 Satz 2 der Anspruch zum Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang des Antrags fällig."

cc) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

c) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt oder gestattet ist, werden der Dienstbeginn und das Dienstende bei fester Arbeitszeit wie folgt festgelegt:

Arbeitszeit pro Woche	Wochentag	Dienstbeginn	Dienstende
40 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr	16.45 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	15.30 Uhr
38 Stunden	Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr	16.45 Uhr
	Freitag	8:00 Uhr	15.30 Uhr"

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 10
Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten
in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen**

Die Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) An Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung hat der Bewerber eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzuweisen, die ihn zu selbstständiger Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn befähigt. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Abschluss der beruflichen Ausbildung in der Fachrichtung des Bewerbers ausgeübt worden sein und nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten der jeweiligen Laufbahngruppe entsprechen. Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, werden entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt nur dann, wenn ihr zeitlicher Umfang den zeitlichen Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung von Beamten nach hessischem Recht nicht unterschreitet. Die oberste Dienstbehörde stellt die Befähigung des Bewerbers für seine Fachrichtung fest. Sie kann dieses Befugnis auf eine ihr unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen."

2. In § 15 Satz 2 wird die Zahl "2010" durch die Zahl "2015" ersetzt."

Begründung:

A. Allgemeines

Die vom Innenausschuss des Hessischen Landtags am 26.08.2010 durchgeführte Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU der FDP für ein Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen - Drs. 18/2379 - hat ergeben, dass hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Regelungen in elementaren Bereichen Änderungsbedarf besteht. Diese Kritik der Anzuhörenden greift der Änderungsantrag auf.

Auf massive Ablehnung stieß die Verlängerung der Lebensarbeitszeit für die hessischen Beamtinnen und Beamten bei gleichzeitiger Beibehaltung der 42-Stunden-Woche.

Der Gesetzentwurf negiert dabei nicht nur die aktuell geführte gesellschaftliche Diskussion um die Frage der Lebensarbeitszeit bis 67, sondern nimmt auch nicht zur Kenntnis, dass die beamtenrechtlichen Regelungen nicht einfach rentenrechtlichen Vorschriften anzupassen sind. Beide Systeme weisen strukturelle Unterschiede auf, denen regelmäßig Rechnung zu tragen ist. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als dass gerade im rentenrechtlichen Bereich vor einer endgültigen Verankerung der Lebensarbeitszeitgrenze bei 67 eine umfassende Evaluierung vorgesehen ist. Wollte man i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich eine wirkungsgleiche Übertragung der rentenrechtlichen Maßnahmen auf den Beamtenbereich erzielen, hätte man zumindest die vorgenannten Evaluierung abwarten sollen.

Auch wenn der Änderungsantrag die grundsätzliche Entscheidung für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht verändert, so werden doch im Folgenden weitere damit einhergehende Belastungen, die wiederum zu zusätzlichen und damit unzumutbaren Ungleichbehandlungen der hessischen Beamtinnen und Beamten führen würden, rückgängig gemacht.

Deswegen sieht der Änderungsantrag insbesondere vor:

- die Wochenarbeitszeit von 42 auf 40 Stunden zu senken;
- durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit eintretende Benachteiligungen für Schwerbehinderte wieder rückgängig zu machen;
- eine angemessene und damit gerechte Berechnung der Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzugs vorzunehmen;
- Vertrauensschutz für die Altersteilzeit.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1 (Artikel 1 des Gesetzentwurfs):

Zu a (§ 50 HBG):

Aus der im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmung des Abs. 2 über die Festlegung der Regelaltersgrenze von Lehrkräften auf das Ende des Schulhalbjahres folgt, dass die Lehrkräfte im Einzelfall bis zu einem halben Jahr länger im Dienst bleiben müssen als andere Beamtinnen und Beamte.

Der Änderungsantrag greift dies auf und sieht durch die Änderung des Abs. 2 Nr. 1 vor, dass die Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf das Ende des Schuljahres festgelegt wird, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das Regel Eintrittsalter erreicht haben. Eine solche Vorgehensweise ist nicht ungewöhnlich und findet sich z.B. auch in Art. 62 des bayerischen Beamtengesetzes.

Die Änderung des Abs. 2 Nr. 2 vollzieht die in Nr. 1 vorgenommene Veränderung für Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes nach.

Durch die Neufassung des Abs. 4 wird gegenüber den Bediensteten, die sich im Rahmen eines Altersteilzeitmodells noch in der aktiven Phase befinden, geregelt, dass die Altersgrenze, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Teilzeit- oder Blockmodells bestand, auch weiterhin Anwendung findet.

Damit wird ein erheblicher Beitrag zum Vertrauensschutz gegenüber den in der Altersteilzeit befindlichen Beamtinnen und Beamten geleistet, die zum Zeitpunkt der Altersteilzeitbeantragung und -gewährung davon ausgehen konnten und mussten, dass der für die aktive Arbeitsphase vereinbarte und festgeschriebene zeitliche Rahmen eingehalten wird, ohne dass es bei ordnungsgemäßem Verlauf zu Versorgungsabschlägen kommt.

Der geänderte Abs. 5 überträgt den durch Abs. 4 herbeigeführten Vertrauensschutz auch auf den Bereich der Lehrkräfte und Hochschulbeschäftigten.

Zu b (§ 50a HBG):

Eine zusätzliche Flexibilisierung der Antragsaltersgrenze nach oben erscheint nicht erforderlich. Bereits jetzt ist festzustellen, dass die Regelaltersgrenze von einer Vielzahl der Bediensteten gar nicht erreicht wird, sodass eine Anhebung der freiwilligen Lebensarbeitszeit auf 70 Jahre keinen Sinn macht. Zudem wurde in der vom Innenausschuss durchgeführten Anhörung deutlich, dass eine solche Anhebung aus arbeitsmarktpolitischer Sicht kontraproduktiv sei, weil dadurch eine Nachbesetzung von Stellen im öffentlichen Dienst zusätzlich erschwert würde und damit den Zugang junger Menschen zum Arbeitsmarkt (hier: zum öffentlichen Dienst) verhindere.

Zu c (§ 51 HBG):

Die Änderung des Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Anhebung der Altersgrenze für dienstunfähige schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf 62 Jahre nicht zumutbar erscheint.

Zu d (§ 194 HBG):

Die im zu ändernden Gesetzentwurf vorgesehene Stichtagsregelung von 20 Jahren bei dem Einsatz in besonders belastenden Diensten der Polizei wurde von den Anzuhörenden in der Sitzung des Innenausschusses am 26.08.2010 abgelehnt. Eine solche starre Regelung führt insbesondere im Grenzbereich zu Ungerechtigkeiten, die vermieden werden können, indem eine faktorisierte Berücksichtigung der in belastenden Diensten geleisteten Dienstjahre für die Festlegung der Altersgrenzen erfolgt. Dies wird durch die Änderung des Abs. 3 erreicht. Aus dem Wortlaut des Abs. 3 folgt, dass neben der Tätigkeit im Schicht- und Wechseldienst auch die Diensttätigkeiten in einem Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort als belastende Dienste innerhalb der Polizei anzusehen sind. Die Aufzählung ist jedoch keineswegs abschließend. Neben den Diensttätigkeiten im Schicht- und Wechseldienst und in der Vorschrift aufgeführten Dienstbereichen ist bei der Polizei von einem besonders belastenden Dienst im Sinne von Abs. 3 auszugehen und eine faktorisierende Berücksichtigung in Bezug auf die zu leistende Lebensarbeitszeit heran zu ziehen, wenn es sich um eine Außendiensttätigkeit handelt, bei der sich für die Bediensteten die besondere Belastung aus dem weitestgehenden Entzug der Planbarkeit und Planung ihrer dienstlichen Präsenz und der Arbeitszeitautonomie ergibt.

Die Änderung des Abs. 4 überträgt den bereits in § 50 Abs. 4 verankerten Vertrauensschutz ebenfalls auf den Bereich der Polizeibeamten.

Zu e (§ 197 HBG):

Die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Änderungen übertragen das Modell zur Berechnung der Altersgrenze aus § 194 Abs. 3 auf die besonders belasteten Bediensteten bei den Berufsfeuerwehren und im Justizvollzug. Anknüpfungspunkt ist hier die Tätigkeit im Schicht- und Wechseldienst, der eine dauerhafte und besondere Belastung für die Bediensteten darstellt. Dieser Belastung soll auch für die in Abs. 1 und 2 insoweit genannten Bedienstetengruppen durch die gestaffelte Berechnung der Altersgrenze nach § 194 Abs. 3 Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 2 (Artikel 4 des Gesetzentwurfs):

Zu a (§14 Abs. 3 HBeamtVG):

Durch die Änderung des Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 wird eine durch den zu ändernden Gesetzentwurf bewirkte Belastung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter verhindert. Nunmehr erfolgt keine Minderung des Ruhegehalts, wenn schwerbehinderte Bedienstete das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Dienstjahre erreicht haben.

Desgleichen soll durch die Neuregelung des Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 erreicht werden, dass auch bei Beamtinnen und Beamten der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzugsdienstes nach mindestens 40 Dienstjahren und der Vollendung des 60. Lebensjahres eine Minderung des Ruhegehalts nicht vorgenommen wird.

Zu b (§ 69f Abs. 1 HBeamtVG):

Da eine Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte nicht erfolgen soll, bedarf es insoweit auch keiner Übergangsregelung. Nr. 2 ist daher zu streichen.

Die Änderung bei Nr. 3 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Nr. 3 (Artikel 5 des Gesetzentwurfs):

Die Änderung des § 7 HRiG führt zu einer Gleichbehandlung schwerbehinderter Richterinnen und Richter gegenüber schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten und ist daher geboten.

Zu Nr. 4 (Artikel 7 des Gesetzentwurfs):

Die Änderung der HAZVO ist dringend erforderlich, um die 2003 von der Landesregierung eingeführte Ungleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten des Landes Hessen hinsichtlich der Wochenarbeitszeit zu beenden.

Zu a (§ 1 HAZVO):

Die Änderung des Abs. 1 führt dazu, dass künftig für alle hessischen Beamtinnen und Beamten eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden gilt. Zudem berücksichtigt Satz 2 die besonderen Lebensumstände und Belastungen schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter, indem auch für diese Bediensteten eine Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit um zwei Stunden auf 38 Stunden erfolgt.

Zu b (§ 1 a HZVO):

Die Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche macht es erforderlich, für die in der Zeit vom 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz von den Beamtinnen und Beamten aufgrund der bisherigen Regelungen für ihr Lebensarbeitszeitkonto erarbeiteten Arbeitsstunden eine Bestandsregelung zu schaffen. Dies sehen die Abs. 1 und 2 vor.

Der Gesetzentwurf sieht kein weiteres Ansteigen des Lebensarbeitszeitkontos vor. Dies ist auch nicht erforderlich. Die von den Bediensteten rechnerisch erreichbaren Zeiträume zur Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand, machen dies nicht notwendig. Zudem wird deren Bedeutung zusätzlich durch die Verlängerung des Lebensalters verringert.

Die im zu ändernden Gesetzentwurf enthaltenen neuen Abs. 4 und 5 sowie die Veränderung des bisherigen Abs. 4 des Gesetzes werden im Änderungsantrag übernommen.

Zu c (§ 3 HAZVO):

Durch die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit um zwei Stunden in § 1 HAZVO ist es erforderlich auch den Dienstbeginn und das Dienstende neu zu bestimmen.

Zu Nr. 5 (Artikel 10 des Gesetzentwurfs):

Zu Nr. 1 (§ 3 HLVObF):

Nach neuerer Rechtsprechung gilt eine Tätigkeit auch dann als Hauptberuflich, wenn sie mit einer geringeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird (BVerwG v. 29.09.2005, ZBR 2006, S. 129; zu allem: Crisolli/Schwarz § 10 BamtVG Rn. 11; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer § 10 BamtVG 50 f.; Schütz/Maiwald § 10 BamtVG Rn. 22). Dies wird u.a. mit der zunehmenden Teilzeitarbeit auch im öffentlichen Dienst begründet, die auch Arbeitszeiten unterhalb der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit zulässt. So hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2008 festgestellt, dass eine hauptberufliche Vordienstzeit jedenfalls dann anzuerkennen ist, "wenn ihr zeitlicher Umfang den zeitlichen Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung von Beamten nicht unterschreitet" (BVerwG v. 24.06.2008, ZTR 2008, S. 640. Best. der Vorinstanz: VG Wiesbaden v. 05.01.2007, Az.: 8 E 720/06).

Da es gem. § 85a Abs. 5 HBG möglich ist, dass einer Beamtin oder einem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber mit 15 Stunden pro Woche bewilligt werden kann, muss diese untere Grenze auch für die Berücksichtigungsfähigkeit hauptberuflicher Tätigkeiten als Befähigungsanforderung nach § 3 Abs. 1 gelten.

Die vorgesehene Änderung passt daher die Anwendung des § 3 Abs. 1 an die Mindestgrenze des § 85a Abs. 4 HBG an.

Zu Nr. 2 (§ 15 HLVObF):

Die Übernahme der bereits im zu ändernden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 15 als neue Nr. 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 21. September 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel